



Mit Genehmigung des Katasteramts Neumünster vom 13.9.1965 zur Verfertigung bringend freigegeben

Ausgerichtet für die Aufstellung eines Bebauungsplanes
 Katasteramt Neumünster, den 13.9.1965
 im Auftrage
 Geb. Barch Nr. 1a, Jaxt 1965

Ungel. Maßstab 1:1000
 Kartengrundlage: Gezeichnet nach der Kataster-Flurkarte Nr. 1830 und einer folgend. Vergroßerung der Kataster-Flurkarte vom Nr. 1200/4 der Maßstab 1:500

ZEICHENERKLÄRUNG:

Festsetzungen:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Straßenverkehrsflächen
- (Sichtwinkel), nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Grünfläche
- Fläche für die Landwirtschaft
- Baulinie
- Baugrenze
- Überbaubare Grundstücksfläche
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung sowie Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb des Baugebietes
- Stellung der baulichen Anlagen mit verbindlicher Dachform und -neigung sowie verbindlicher Firstrichtung:
- Walmdach
- Satteldach
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- BAUGEBIET:**
- Reines Wohngebiet, gemäß Par.3 BauNVO.
- Dorfgebiet, gemäß Par.5 BauNVO.
- Maß der baulichen Nutzung und baulichen Gestaltung:
- Grundflächenzahl
- Geschößflächenzahl
- Zahl der Vollgeschosse, zwingend
- Offene Bauweise
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

STRASSENPROFIL:



DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- Vorhandene Flurstücksgrenze
- Bei Durchführung der Planung fortfallende Flurstücksgrenze
- In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke
- Vermessungslinie mit Maßangabe
- 1, 2, 3, 4 Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke

TEIL B - TEXT

1. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen (Sichtwinkel) an der Mündung der Stichstraße in den "Bieg" sind von jeglicher Beplanung von mehr als 70 cm Höhe über Straßenniveau ausgeschlossen. Die Errichtung von Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO außerhalb der überbaubaren Flächen ist innerhalb der Sichtwinkel nicht ausgeschlossen.
2. Abbestimmen als Dachbedeckung ist nicht zugelassen.
3. Die Aufschlingung der Grundstücke zur Straße hin erfolgt durch Mauerläufe oder lebende Hecken, die bis zu 1,20 m hoch sein dürfen.

GEMEINDE LATENDORF
 KATZENBERG
 den 18.11.1968
 Bürgermeister

**SATZUNG DER GEMEINDE
 LATENDORF
 KREIS SEGEBERG
 ÜBER DEN
 BEBAUUNGSPLAN NR. 1
 „HOLZKOPPEL“
 TEIL A - PLANZEICHNUNG**

M 1 : 1000

AUF GRUND DES PAR 10 BUNDESBAUGESETZ (BauG.) VOM 23. JUNI 1960 (BauG. I S. 34 I) UND DER PAR 14 UND III ABS. 1 LANDESBAUORDNUNG (LBO.) VOM 9. FEBRUAR 1967 (GV B. I SCHL. H. 5. 51) IN VERBINDUNG MIT PAR 9 ABS. 2 BauG. WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG LATENDORF VOM 23. 11. 1968 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 „BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND TEXT (TEIL B)“ ERLASSEN:

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WURDE NACH PAR 11 BauG. MIT ERLAß DES INNENMINISTERS VOM 6. 2. 1969 AZ. IV Bld-83/04 - 13 43 (1) ERTEILT.
 DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGE WURDE MIT ERLAß VOM 10. JUNI 1969 BESTÄTIGT.

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH PAR 8 UND 9 BauG. AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 23. 11. 1968

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 18. 11. 1968 BIS 22. 12. 1968 NACH VORHERIGER AM 19. 11. 1968 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANFRAGEN UND BEWERTUNGEN IN DER LAUFZEIT ERTEILT WERDEN KÖNNEN.

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 31. 12. 1968 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGEN DER NEUEN STADTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUß DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 23. 11. 1968 GEBILLIGT.

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEIFÜGTE BEGRÜNDUNG SIND AM 22. 7. 1969 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN VOM BIS ÖFFENTLICH AUS.

KATZENBERG NEUMÜNSTER DEN 5. 11. 1968
 OB. REG. VERM. RAT
 GEMEINDE LATENDORF, DEN 23. 11. 1968
 GEMEINDE LATENDORF, DEN 23. 11. 1968